



Aktenzeichen 13-9411-2025	Datum 30.03.2026		
Abteilung/Sachgebiet Sachgebiet 13	Sachbearbeiter Frau Ruf		
Beratung Kreistag	Datum 21.04.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Kreishaushalt 2026; Erlass der Haushaltssatzung mit Bestandteilen und Anlagen 2026			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Haushaltssatzung sowie deren Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm und Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Klinikum) für das Jahr 2026. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen aufgrund des heutigen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 5, die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses an das Benediktinergymnasium Ettal, sind einzupflegen.

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 55,8 v. H. der Umlagekraft festgesetzt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01. – 31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung sind die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und geben somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Aufgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LKrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird nicht erreicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wie dem Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO KT i. V. m. Art. 30 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Die Vorberatung im Kreisausschuss gemäß § 30 GeschO KT i. V. m. Art. 26 LKrO erfolgte am 26.03.2026.

Finanzielle Auswirkungen? Ja (siehe Haushaltssatzung/Haushaltsplan)

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			